

**Satzung des Fördervereins  
für die Evangelische Christuskirche Alt-Oberhausen**  
geändert 25. März 2018

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Evangelische Christuskirche Alt-Oberhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Oberhausen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2013.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Vereinszweck ist die Erhaltung und Gestaltung des historischen Kirchengebäudes von 1864. Ebenso soll die öffentliche Wahrnehmung der Christuskirche als Stätte evangelischen Gemeindelebens und als Kulturort in der Region gefördert werden.
- (2) Der Satzungszweck wird u. a. erreicht durch:
  - das Einwerben von Spendenmitteln,
  - die Begleitung der Kirchensanierung von der Planung bis zur Überwachung der Ausführung,
  - die Pflege von Gedenktagen (Kirchenjubiläen etc.),
  - die Nutzung der Kirche als Kulturort,
  - die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen wie „Nacht der offenen Kirchen“, „Tag des offenen Denkmals“ etc.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder werden, der volljährig ist und zur Mitarbeit bei der Durchsetzung der Vereinsziele bereit ist.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und muss mit sechs Wochen Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bei geheimer Abstimmung mit mindestens 2/3 Mehrheit. Gründe für einen Ausschluss sind vorhanden:
  - a) wenn ein Mitglied vorsätzlich und beharrlich den Vereinszwecken entgegenhandelt,
  - b) bei schweren Schädigungen des Ansehens und der Belange des Vereins,
  - c) bei Nichtachtung der Zahlungsverpflichtungen nach vorheriger Mahnung.
- (5) gestrichen

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten, sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächliche Auslagen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils *im 1. Quartal eines Kalenderjahres fällig*.
- (2) Bei unterjährigem Beitritt wird der Jahresbeitrag *innerhalb des laufenden Quartals fällig*.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
  - c) dem/der Schriftführer(in),
  - d) dem/der Kassierer(in),
  - e) einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Dem Vorstand sollten mindestens zwei ordentliche Presbyteriumsmitglieder der Evangelischen *Christus-Kirchengemeinde* Alt-Oberhausen angehören.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsbefugt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Kommunikation mit dem Presbyterium.
- (5) Der/Die Kassierer(in) verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, er/sie wickelt den Zahlungsverkehr ab.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende innerhalb von drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der zweiten Einladung ist auf diesen besonderen Umstand hinzuweisen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu stellen.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Darlegung der Gründe schriftlich oder mündlich protokolliert verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, *wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.*

## **§ 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Vorstands,
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kasse und Bücher zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung müssen sie der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
  - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung,
  - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - e) die Aufstellung eines Arbeits- und Haushaltsplanes,
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten,
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen, oder wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl beantragt.
- (4) Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder darauf anträgt, sonst durch Handzeichen.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und von dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die Satzungsänderungsvorschläge wortwörtlich in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 13 Vereinsvermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinsziele verwendet.

## **§ 14 Vereinsauflösung**

- (1) Wird vom Gesamtvorstand oder mindestens von zwei Drittel der Mitglieder die Auflösung des Vereins beantragt, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dafür stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen der Evangelischen *Christus-Kirchengemeinde* Alt-Oberhausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 28. Mai 2013 errichtet.

Oberhausen, den 25. März 2018

Der Vorstand